

bloß für den Mann (der sich das selber zuschreiben müßte), sondern auch für die Gattin eine hohe Gefahr zur Sünde heraufbeschworen. Daraus ist zu entnehmen, daß die Weigerung der Gattin oft nicht nur nicht pflichtgemäß, sondern nicht einmal ratsam sein wird, falls nicht etwa das *debitum conjugale* unter den genannten Umständen als etwas *intrinsicus malum* aufgefaßt werden muß. Das ist aber nicht der Fall. Wenn aus dem Akte selbst die Vereitelung des Ehezwecks folgen würde, dann allerdings wäre ein solcher Akt unerlaubt. Allein in unserem Falle folgt aus dem Akte selbst nicht einmal die Vereitelung des übernatürlichen oder christlichen Zweckes der Ehe; selbst diese folgt nur *extrinsecus* durch die fortdauernde Böswilligkeit des Fabius, kann aber möglicherweise durch Wachsamkeit der Anna und durch nachfolgende freie Entschließung der Kinder selbst dennoch verwirklicht werden; also bleibt die Leistung des *debitum conjugale* für Anna etwas in sich Erlaubtes. Zudem bleibt der natürliche Zweck der Ehe intakt, und auch der sekundäre Zweck der Ehe, der intakt bleibt, als *remedium concupiscentiae* ist nicht außer Acht zu lassen.

Aus allem Gesagten geht hervor, daß der erste Beichtvater der Anna zu streng geurteilt hat in der Frage, *quid liceat*, der andere Beichtvater gleichfalls zu streng war und nicht berücksichtigt hat, *quid expediat*.

Balkenburg (Holland).

Aug. Lehmkühl S. J.

II. (**Dekret „Ne temere“.**) Heinrich, in der katholischen Kirche getauft und im helvetischen Bekenntnisse erzogen, will Caja, eine Katholikin, heiraten, bereit, die von der Kirche gestellten Bedingungen zu erfüllen. Der Pfarrer der Caja beauftragt ohne weitere Dispens seinen Kaplan, die Trauung vorzunehmen, da Heinrich nach dem Dekrete „*Ne temere*“ als Katholik anzusehen sei und einer Dispens nicht bedürfe; diese würde nur dann nötig sein, wenn Heinrich vor seinem protestantischen Prediger eine Ehe schließen wollte. Der Kaplan jedoch glaubt dem nicht zustimmen zu können und weigert sich, die Assistenz vorzunehmen.

Wer hat Recht?

Lösung. 1. Das Dekret „*Ne temere*“ bespricht die zur Gültigkeit der Ehe geforderte kirchliche Form, nicht die sonstigen verbotenden oder trennenden Ehehindernisse. Ob daher, abgesehen von der wesentlichen Form der Eheschließung, zwischen Heinrich und Caja ein Ehehindernis bestehe, ein trennendes, welches die versuchte Ehe ohne Dispens ungültig macht, oder ein verbotendes, durch welches das Schließen der Ehe unerlaubt wird: das ist nicht nach dem Dekret „*Ne temere*“, sondern nach den anderen in Kraft gebliebenen Ehegesetzen der Kirche zu entscheiden.

2. Die Ehe zwischen Heinrich und Caja unterliegt nun allerdings nach Art. XI der katholischen Eheschließungsform nicht nur, weil Caja katholisch ist, sondern auch weil Heinrich, wiewohl faktisch

akatholisch, doch wegen seiner katholischen Taufe zu denen zählt, welche den Bestimmungen des Dekretes „Ne temere“ unterstehen. Dennoch würde nach geschehenem formlosen Abschluß einer Ehe des Heinrich entweder mit einer Katholikin, oder, wenn der Abschluß in Deutschland geschähe und sowohl Heinrich als auch das zu ehelichende Mädchen in Deutschland geboren sein sollten, mit einer Katholikin, nicht ohne weiteres als ungültig und trennbar zu erklären sein, sondern es müßte, falls eine derartige Entscheidung und etwaige Verheiratung mit einer anderen Person in Frage käme, die Sache nach Rom an den Heiligen Stuhl berichtet werden, gemäß des päpstlich approbierten Entscheides des Heiligen Offiziums vom 31. März und 29. April 1911 (s. Acta Apost. Sedis III, 163 ff.): „Quid dicendum sit de matrimonii eorum, qui a genitoribus acatholicis vel infidelibus nati, sed in Ecclesia catholica baptizati, postea ab infantili aetate in haeresi vel infidelitate vel sine ulla religione adoleverint, quoties cum parte acatholica vel infideli contraxerint?“ Resp. „Recurrentum esse in singulis casibus.“

3. Es ist also die uns beschäftigende Ehe des Heinrich und der Caja als eine von der Kirche verbotene Mischehe anzusehen, zu deren erlaubten Eingehung außer dem Vorliegen eines wichtigen Grundes seitens der Caja päpstliche Dispens nötig ist. Wie weit im vorliegenden Falle dem Diözesanbischöfe die Befugnis zur Dispenserteilung zusteht, ist an Ort und Stelle zu sehen. Heinrich ist nämlich trotz seiner katholischen Taufe ganz und gar in einem akatholischen Bekenntnis aufgewachsen und wird zweifelsohne von allen den Mitgliedern dieses Bekenntnisses gezählt: das muß genügen, um die projektierte Ehe als Mischehe anzusehen, welche den Katholiken an und für sich verboten ist.

4. Der Pfarrer der Caja muß daher, bevor er zur Trauung derselben mit Heinrich schreiten darf, unter Angabe von Gründen, welche die Ehe rätlich machen, sich von Seiten des zuständigen Bischofes oder des Heiligen Stuhles Dispens für jene Ehe verschaffen und auf die ortsübliche oder vorgeschriebene Weise Garantie für die Erfüllung der vorgeschriebenen Bedingungen fordern. Mithin hatte der Kaplan Recht, daß er sich weigerte, im Namen des Pfarrers die Trauung sofort vorzunehmen.

Valkenburg (Holland).

Aug. Lehmkuhl S. J.

III. (Ein letzter Wille, der kein letzter Wille war.)

Starb da lehtin in einem kleinen Ort ein Ortsinasse, nennen wir ihn Höfler. Sein geringer Nachlaß wäre bald erledigt gewesen, hätte sich darunter nicht ein Notizbuch befunden, dessen Aufzeichnungen im Orte bekannt wurden. Darin war unter anderem über ein mündliches Testament berichtet, dessen Zeuge Höfler gewesen. Ein Hausbesitzer des Ortes — er möge hier Hauser genannt sein — hatte vor ca. 20 Jahren in Gegenwart seiner kinderlosen Frau sowie ebendieses